

Kindergartenordnung

Unser Kindergarten ist ein Ort, wo **Freundschaften** geknüpft werden und die Kinder in der **Gemeinschaft**, in Geborgenheit und Ruhe spielerisch lernen und friedliche Konfliktlösungen finden können. **Miteinander** ist für uns wichtig und damit sich alle an die gleichen Regeln halten gibt es eine Hausordnung. Alle Personen, die sich im Kindergarten aufhalten, achten auf **Sauberkeit, Ordnung, Ruhe** und **Höflichkeit**.

I. Betrieb

1. Abenteuer Familie betreibt einen privaten Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F.
2. Der Kindergarten wird als Ganztagskindergarten mit Mittagsbetrieb geführt.
3. Das Rauchen in der Einrichtung und auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr im Kindergarten beginnt jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum letzten Freitag im Juli des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien im August dauern 5 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Der Kindergarten ist in den Weihnachts- und Osterferien geschlossen.
4. Es wird kein Sommerjournaldienst angeboten.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens sind wie folgt festgesetzt
Montag bis Freitag von 7:00 - 16:00 Uhr
(Samstags, Sonn- und Feiertage geschlossen)
 - a) Aus sicherheitstechnischen Gründen ist unsere Türe nur zu gewissen Zeiten von außen zu öffnen. Diese sind von 6:55 - 8:30 Uhr und von 11 - 13:30 Uhr.
Die restliche Zeit bitte in der jeweiligen Gruppe anläuten, nachmittags bitte Leitungsklingel verwenden.
2. Die Aufenthaltsdauer der Kinder in Kindergärten darf 9 Stunden nicht überschreiten.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

IV. Aufnahme im Kindergarten

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
2. Die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
3. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes voraus.

V. Elternbeiträge

1. Der Besuch eines Kindergartens ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
2. Für die Betreuung ab 13.00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
3. Es werden angemessene Materialbeiträge und/oder Veranstaltungsbeiträge eingehoben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird tageweise abgerechnet. Das Mittagessen wird im vorhinein bestellt. Darum ersuchen wir Sie uns bereits in der Früh (bis spätestens 8:30 Uhr) zu informieren, sollte Ihr Kind nicht die Einrichtung besuchen. Ansonsten muss der Beitrag trotzdem eingehoben werden.
5. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die beiliegende Tarifordnung!

VI. Mitgliedsbeiträge

1. Für Kinder ab dem 30. Lebensmonat werden Mitgliedsbeiträge für den Privaten Trägerverein eingehoben. Vor diesem Zeitpunkt entfällt der Mitgliedsbeitrag.
2. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält das beiliegende Mitgliedsformular!

VII. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an **5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden** regelmäßig besuchen.
4. Beginn: 2. Montag im September Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz Hinweis: Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien.
5. **Gerechtfertigtes Fernbleiben** - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) - bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
6. **Abmeldung vom Kindergartenbesuch**
Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn - ihnen der Besuch auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder - wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.
7. Die **Verletzung der Kindergartenpflicht** wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

VIII. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung schriftlich bekannt zu geben. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

IX. Widerruf der Aufnahme

1. Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes im Kindergarten widerrufen, wenn
 - a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

X. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

XI. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres eine Bestätigung über eine haus- oder kinderärztliche Untersuchung des Kindes vorzulegen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Um das Ordnungssystem zu erleichtern, bitte alle mitgebrachten Kleidungsstücke kennzeichnen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
5. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da bei Verlust keine Haftung übernehmen kann. Gleiches gilt für mitgebrachtes Spielzeug.

6. Die Eltern haben die Einrichtung über eventuelle Lebensmittelunverträglichkeiten umgehend zu informieren. Darüber hinaus wird zum Wohle der Kinder gebeten, die Jausenbox mit gesunden Lebensmitteln zu füllen. Für mitgebrachte Speisen kann keine Haftung übernommen werden.
7. **Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen!** Bedenken Sie, dass Durchfall, Erbrechen, Augenentzündungen, Läuse oder andere Erkrankungen ansteckend sind. Bitte keine fiebersenkenden Mittel (z.Bsp. Nureflex) vor dem Kindergartenbesuch verabreichen. Die Kinder sollten den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie **2 Tage fieberfrei** waren.
8. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von **Infektionskrankheiten** des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
9. Ein von **Kopfläusen** befallenes Kind kann den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und frei von Läusen und vermehrungsfähigen Nissen ist (eine **ärztliche Bestätigung** darüber ist vorzulegen).
10. Es ist dem Kindergarten gesetzlich untersagt Medikamente zu verabreichen, außerdem ist es untersagt Medikamente mit in die Einrichtung zu bringen (auch keine homöopathischen Mittel).
11. Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
12. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die **Aufsichtspflicht** im Kindergarten beginnt mit der **persönlichen Übernahme des Kindes**; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht keine Aufsichtspflicht ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Die Eltern verpflichten sich, **Änderungen der Familienverhältnisse** sowie (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers) unverzüglich der Kindergartenleitung bekannt zu geben.
14. Den Eltern werden wichtige Informationen über die Anschlagtafeln, Elternbriefe oder auf der Homepage mitgeteilt.
15. Eine Bezugsperson muss jederzeit telefonisch erreichbar sein!

XI. Pflichten des Rechtsträgers:

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
2. Der Rechtsträger hat außerdem sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dafür werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.
3. Einmal jährlich wird mit Ihrem Kind Zahngesundheitsförderung von einer zahnprophylaktischen Gesundheitspädagogin durchgeführt.
4. Einmal jährlich wird mit Ihrem Kind ein Sehtest durchgeführt. Dies gilt ausschließlich für Schulanfänger.
5. Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetztes Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.
6. Fotos von Kinderaktivitäten werden nur mit jenen Kindern veröffentlicht, deren Erlaubnis wir von Ihnen schriftlich eingeholt haben.

Diese Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Ingo Spindler, Obmann